

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

05.10.2020

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

10.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat im April 2020 eine weitreichende Entscheidung hinsichtlich der Entstehung der Steuerpflicht der Hundesteuer getroffen.

*Die streitgegenständliche Hundesteuersatzung regelt in § 3 Abs. 1, dass die Steuerschuld **mit dem Kalendermonat**, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird, entsteht. Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, denn die Norm stehe im Widerspruch zu § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 38 AO. Demnach entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der **Tatbestand** verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.*

Hierzu stehe die Regelung in § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung im Widerspruch, wonach die Steuerschuld mit dem Kalendermonat entsteht, in dem der Hund in den Haushalt/Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Sie verlagere nach Ansicht des Gerichts die Entstehung des Gebührenanspruches damit in unzulässiger Weise auf den Zeitpunkt des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes; zu diesem Zeitpunkt sei der Tatbestand, an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jeden-falls noch nicht vollständig verwirklicht (z.B. Aufnahme des Hundes am 15. des Monats). In der entsprechenden Regelung sieht das Gericht also eine unzulässige Vor-verlagerung der Steuerpflicht.

(Auszug aus dem SHGT – Info – intern Nr. 278/20)

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag empfiehlt die Hundesteuersatzung hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes der Steuer zu ändern.

Der § 3 Absatz 1 wird zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person den Hund ab dem Monatsersten eines Kalendermonats aufgenommen hat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn der Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Für die folgenden Jahre entsteht die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.

Eine analoge Regelung zur Beendigung der Steuerpflicht ist dementsprechend auch aufzunehmen. Die Steuer endet danach vor dem Monat in dem Hund abgeschafft wird.

Im § 3 Absatz 3 wird es zukünftig wie folgt lauten:

(3) Die Steuerpflicht endet, sofern der Hund zum Letzten des Monats abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, mit Ablauf des Monats, ansonsten mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht in dem Monat vor Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

Beispiel	Zurzeit gültige Satzung	Satzungsentwurf	Veränderung
Der Hundehalter meldet seinen Hund am 23.10. an.	Der Hund wird ab dem 01.10. versteuert.	Der Hund wird ab dem 01.11. versteuert.	Die Gemeinde erhält für einen Monat weniger Hundesteuer.
Der Hund wird am 24.11. abgemeldet.	Der Hund wird zum 30.11. versteuert.	Der Hund wird bis zum 31.10.2020 versteuert.	Die Gemeinde erhält für einen Monat weniger Hundesteuer.

Darüber hinaus ist zur Berücksichtigung von Urteilen des Verwaltungsgerichtes und Oberverwaltungsgerichtes das Zitiergebot zu konkretisieren.

Die Präambel sowie der § 3 der Satzung sind daraufhin überarbeitet worden.

Die Steuersätze der aktuellen Satzung betragen

für den ersten Hund	75,00 €
für den zweiten Hund	112,50 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2 (gefährlicher Hund)	500,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Die Hundesteuer wird in § 4 Absatz 1 wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	€
für den zweiten Hund	€
für jeden weiteren Hund	€
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2 (gefährlicher Hund)	€

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **[Datum Beschlussfassung]** folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerpflicht.....	2
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	2
§ 4 Steuersatz.....	3
§ 5 Steuerermäßigung	3
§ 6 Zwingersteuer	3
§ 7 Steuerbefreiung	4
§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung	4
§ 9 Steuerfreiheit.....	5
§ 10 Meldepflichten.....	5
§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer	5
§ 12 Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen	6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person den Hund ab dem Monatsersten eines Kalendermonats aufgenommen hat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn der Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Für die folgenden Jahre entsteht die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet, sofern der Hund zum Letzten des Monats abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, mit Ablauf des Monats, ansonsten mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht in dem Monat vor Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	[Steuersatz 1. Hund]
für den zweiten Hund	[Steuersatz 2. Hund]
für jeden weiteren Hund	[Steuersatz weiterer Hund]
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2	[Steuersatz weiterer Hund]

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die nachweislich von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rassen, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Hunden, die für den Schutz oder die Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfebedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst. hilfebedürftige sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- 3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
- 4) es sich nicht um gefährliche Hunde (§1 Absatz 2) handelt.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei angeschafften Hunden ist der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf eines Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 1 Monat, jedoch frühestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
- (5) Hundesteuern, die für vergangene Kalendermonate zu veranlagen sind, sind in voller Höhe innerhalb von 1 Monat zu entrichten.

§ 12

Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Hundesteuer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.2015 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niesgrau, den [Datum der Ausfertigung]

Johannsen
(Bürgermeister)